

## Stellungnahme der GEW

# **Weiterentwicklung der Hauptschule, der Realschule, der zusammengefassten Haupt- und Realschule; Neuregelung der Grundsatzverordnungen „Die Arbeit in der Hauptschule“ und „Die Arbeit in der Realschule“**

## **1. Vorbemerkung**

Die Überarbeitung der beiden Verordnungen ist notwendig geworden, weil durch die Novelle des NSchG im Jahr 2009 die Hauptschulen verpflichtet wurden, den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Berufsorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung im Bereich der beruflichen Bildung zu ermöglichen. Die Hauptschule hat dabei eng mit den berufsbildenden Schulen zusammenzuarbeiten und berufsbildende Angebote zum Bestandteil des Unterrichts zu machen (NSchG § 9).

Die Realschulen sollen ihren Schülerinnen und Schülern eine Berufsorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung in den Bereichen Fremdsprachen, Wirtschaft und Technik sowie Gesundheit und Soziales ermöglichen (NSchG § 10).

Zusammengefasste Haupt- und Realschulen können in den Schuljahrgängen 5 bis 8 in allen Fächern und Fachbereichen mit Ausnahme der Kernfächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache gemeinsamen Unterricht erteilen.

Um bei kleiner werdenden Schulen jahrgangsübergreifenden Unterricht in einem Schulzweig zu vermeiden, dürfen nach Entscheidung der Schule auf Antrag bei der Schulbehörde in allen Schuljahrgängen andere Formen der Differenzierung und Förderung auch in den Kernfächern durchgeführt werden, d. h., es darf gemeinsamer Unterricht stattfinden.

Die GEW verweist auf ihre Stellungnahmen, die sie bereits im Rahmen der Anhörung zur Schulgesetznovelle im Frühjahr 2009 eingebracht hat.

Die GEW setzt sich grundsätzlich für eine möglichst lange gemeinsame Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler ein, die am besten in Integrierten Gesamtschulen geschieht. Integrierte Gesamtschulen bieten vor Ort ein vollständiges Bildungsangebot, sortieren Schülerinnen und Schüler nicht aus und vermitteln den Zugang zu allen beruflichen und schulischen Abschlüssen.

Die verstärkte Zusammenarbeit bis hin zur Zusammenlegung von Haupt- und Realschulen, wie sie die Verordnungen vorsehen, werden die Qualität von Bildung und Erziehung in diesen Schulformen nicht steigern. Die Maßnahmen sind zudem weder ein taugliches Mittel, Standorte zu retten, noch das viergliedrige Schulwesen zu erhalten.

Ausgehend von ihrer grundsätzlichen Kritik am viergliedrigen Schulsystem lehnt die GEW die vorliegenden Entwürfe ab und kritisiert zentrale Regelungen im Einzelnen.

## **2. „Die Arbeit in der Hauptschule“**

### **2.1 Grundsätzliche Kritik**

Der Entwurf überzeugt weder in seiner handwerklichen Machart noch in der Konzeption. In zentralen Teilen fehlt die notwendige Abstimmung mit dem Realschülerlass, die Passagen zur Berufsbildung lassen Fragen offen und zeugen von unpräziser Verwendung fachlicher Begriffe.

Der Verzicht auf die verpflichtende Einführung eines 10. Schuljahres ist mit den neuen berufsbildenden Anforderungen für die Jahrgänge 9 und 10 nicht in Einklang zu bringen.

Mit der verpflichtenden inhaltlichen Verzahnung von allgemeiner und beruflicher Bildung steuert die Landesregierung in Sachen Berufsorientierung um. Nicht mehr die Praxistage im Betrieb und das Betriebspraktikum, sondern die berufsbildende Beschulung in der BBS werden per Erlass ins Zentrum gestellt.

Die GEW kritisiert, dass für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule die allgemein bildenden Angebote zugunsten eher berufsbildender Elemente in einem nicht zu verantwortenden Maß reduziert werden. Hier werden Entwicklungsmöglichkeiten abgeschnitten, ohne dass die Alternativen, die im berufsorientierenden bzw. -bildenden Bereich angeboten werden, eine überzeugende Perspektive bilden. Die Möglichkeit, mit dem Hauptschulabschluss auch die berufsbildenden Inhalte eines 1. Ausbildungsjahres zu erwerben, ist nur dann attraktiv, wenn diese in den passenden Ausbildungsberuf münden kann, d. h., wenn ein entsprechender Ausbildungsplatz zur Verfügung steht. Anderenfalls kann eine notwendig werdende oder gewünschte Umorientierung des Berufswunsches es erforderlich machen, dass allgemeinbildende Bildungsinhalte nachgeholt werden müssen oder schulische Anschlussmöglichkeiten erschwert sind.

Deutlich wird diese Tendenz des ökonomisch ausgerichteten Bildungskonzeptes der Hauptschule auch bei der Beschreibung der Aufgabe der Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen. Im Erlassentwurf sind diese gemäß Punkt 2.6 nur noch zuständig im Bereich der Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung, im alten Erlass hieß es noch allgemeiner: „Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen wirken mit an der Entwicklung und Umsetzung der Förder- und Erziehungskonzepte der Hauptschulen und unterstützen die Lehrkräfte.“ Dieser Satz ist gestrichen.

Die Schwerpunktsetzung auf berufsorientierende und berufsbildende Inhalte erfolgt zukünftig in den Schuljahrgängen 9 und 10. In diesen beiden Jahrgängen - bei freiwilligem Besuch der 10. Klasse - sind unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Erteilung fachbezogenen Unterrichts zum Erwerb des Hauptschulabschlusses mindestens 80 Praxistage einzuplanen. Diese Praxistage können „insbesondere in berufsbildenden Schulen, in Betrieben, in anderen geeigneten Einrichtungen oder in der Schule durchgeführt werden“ (4.11.1).

Es bleibt unklar, wie parallel zu den Praxistagen, die einen großen Teil des Jahresunterrichts ausmachen, eine angemessene Vorbereitung auf die Abschlüsse und die Abschlussprüfungen nach Klasse 9 bzw. 10 gewährleistet werden sollen.

Die Schulen werden stark gefordert, wenn sie ohne zusätzliche Ressourcen ein fächerübergreifendes Konzept unter Berücksichtigung der für die individuelle Schwerpunktbildung der Schülerinnen und Schüler notwendigen Kompetenzen, Leistungen und Neigungen erarbeiten müssen.

Ab dem 9. Schuljahr soll sich die Kooperation zwischen Hauptschule und berufsbildende Schulen auch so entwickeln können, dass die Schülerinnen und Schüler eine berufliche Qualifizierung erwerben, die den Vorgaben des 1. Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung entspricht (vgl. z. B. Neustädter Modell).

Die GEW befürchtet, dass ein solches Konzept viel mehr verspricht, als es halten kann. Denn die Bedingungen der Umsetzung im Flächenland Niedersachsen sind so unterschiedlich, dass vergleichbare Ausbildungsbedingungen und -chancen nicht erreicht werden können.

## 2.2 Grundsätzliche Kritik an Maßnahmen der Berufsbildung und Berufsorientierung in der HS

Auffällig ist, dass eine klare Trennung von Berufsorientierung und Berufsbildung vermieden wird. Berufsorientierung ist aus Sicht der GEW zu begrüßen, sie sollte kontinuierlich bis zum Abschluss der Hauptschule erfolgen. Hierbei können und sollten die im Erlass genannten Stellen Arbeitsagentur, berufsbildende Schulen und Betriebe zusammenarbeiten. Hierzu bedarf es eines von den Beteiligten auszuarbeitenden Konzeptes. Die berufsorientierenden Inhalte sollten dokumentiert werden.

Das von der Ministerin favorisierte Neustädter Modell scheint nicht wirklich gewollt zu werden. Beim Neustädter Modell werden die Schülerinnen und Schüler im 9. und 10. Jahrgang 39 Stunden unterrichtet, 14 Stunden in der berufsbildenden Schule und 25 Stunden in der Hauptschule, d. h., es werden 5 Stunden in der Hauptschule umgewidmet und 9 Stunden zusätzlich zur Verfügung gestellt. Diese zusätzlichen Ressourcen fehlen im Erlass.

- Grundsätzlich infrage zu stellen ist, dass Berufsausbildung statt Berufsorientierung Aufgabe der Schulen des Sekundarbereiches I sein soll.
- Vorgesehen ist, Schülerinnen und Schülern der Hauptschulen im 9. und 10. Jahrgang in der berufsbildenden Schule eine berufliche Grundbildung in einem Beruf zu vermitteln. Das bedeutet, dass die Berufswahl für diese Schülerinnen und Schüler in die 8. Klasse vorverlegt wird. Zwar ist in der 7. und 8. Klasse aus diesem Grund eine intensive Berufsvorbereitung vorgesehen, die Berufswahl kann jedoch nur im ersten halben Jahr der beruflichen Grundbildung in der 9. Klasse korrigiert werden.
- Besonders problematisch wirkt sich hierbei aus, dass aufgrund der Struktur der jeweils beteiligten berufsbildenden Schule nur eine begrenzte Anzahl von Berufen für eine Kooperation mit den Hauptschulen zur Verfügung steht. Das Angebot an Berufen wird durch Kapazitätsüberlegungen der berufsbildenden Schulen weiter eingeschränkt.
- Berufe im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung sind allein deswegen kaum möglich, weil weder Fachpraxislehrkräfte noch ausreichend Fachpraxisräume vorhanden sind.
- Berufe im Bereich Pflege und Sozialpädagogik eignen sich nicht, da hier persönliche Eignung und Reife Voraussetzung sind, die Schülerinnen und Schüler im 9. und 10. Jahrgang noch nicht mitbringen. In diesem Bereich ist eine Trennung von Theorie- und Fachpraxisunterricht nicht vorgesehen. Fachpraxislehrkräfte sind nicht vorhanden.
- Ebenso sind die Berufe im Bereich der Gesundheit von der Kooperation zwischen Hauptschulen und berufsbildenden Schulen ausgeschlossen, da hier ebenfalls weder Fachpraxislehrkräfte noch Fachpraxisräume vorhanden sind.
- Anzumerken bleibt, dass die Berufswahl für die Schülerinnen und Schüler auch dadurch erheblich eingeschränkt wird, dass nur Berufe aus den Bereichen der dualen Berufsausbildung angeboten werden. Nur hier ist eine berufliche Grundbildung in der angedachten Form möglich. Mehr als die Hälfte der Berufsausbildungen findet jedoch außerhalb des Systems der dualen Berufsausbildung statt.
- Eine Anerkennung der beruflichen Grundbildung auf eine Berufsausbildung ist sehr unwahrscheinlich. Im Vergleich zum Besuch einer einjährigen Berufsfachschule fehlt die dort vorgesehene praktische Ausbildung in einem Betrieb.
- Die Belastung der Schülerinnen und Schüler durch die Ausweitung des Unterrichts auf 38 bis 39 Stunden ist zu hoch. Der Vorteil, der durch eine eventuelle Verkürzung der Berufsausbildung erreicht werden kann, ist dagegen zu gering. Ein Zeitvorteil gegenüber dem Besuch der Berufsfachschule mit einem Hauptschulabschluss nach der 9. Klasse ist nicht vorhanden.

- Zur Ausweitung des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler kommen im ländlichen Raum erhebliche Fahrtzeiten, die die Schülerinnen und Schüler zusätzlich belasten.
- Die Finanzierung der Schülerbeförderung durch die Schulträger ist nicht gesichert. Die Verwendung der während des Unterrichts in der Berufsbildenden Schule „freiwerdenden“ LehrerInnenstunden in der Hauptschule ist nicht geregelt. Die ab 01.01.2011 budgetierten berufsbildenden Schulen werden einen entsprechenden Budgetausgleich aus dem Hauptschulkapitel erwarten.

### 3. „Die Arbeit in der Realschule“

Realschulen sollen mindestens zweizügig geführt werden, vermitteln eine erweiterte Allgemeinbildung, sodass ein Übergang in die Berufsbildung, in die beruflichen Bildungsgänge sowie in die gymnasiale Ausbildung möglich ist, wobei zuerst wohl an die Fachgymnasien an den berufsbildenden Schulen gedacht ist. Die Landesregierung setzt damit voraus, dass Eltern, die einen Realschulbildungsgang für ihr Kind anstreben, bereit sind, auf die Option des Abiturs an einem allgemein bildenden Gymnasium zu verzichten.

Der Erlass verlangt, dass in den Klassen 9 und 10 die Schwerpunkte Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik und Gesundheit und Soziales aufgenommen werden.

Offen bleibt die Frage, ob alle Realschulen, insbesondere die kleineren, alle Schwerpunkte qualifiziert anbieten können. Nicht geklärt ist, ob Schülerinnen und Schüler dann die Schule wechseln können, um eine Realschule zu besuchen, die ein der individuellen Schwerpunktsetzung entsprechendes Profil anbieten kann. Da damit schon Vorentscheidungen für einen späteren Besuch eines Fachgymnasiums getroffen werden, müsste diese Möglichkeit eigentlich – auch wenn pädagogische Gründe entgegenstehen - geschaffen werden, um der Chancenungleichheit entgegenzuwirken.

Sicher ist jedoch schon jetzt, dass es an qualifizierten Lehrkräften fehlen wird.

Die Vorbereitung auf die Schwerpunkte soll bereits in der 8. Klasse erfolgen.

Die Stundentafel ändert sich: In Jahrgang 9 ist eine zusätzliche Mathematikstunde zu erteilen und in den Jahrgängen 7 und 8 statt einer fünf Stunden AWT, in 9 und 10 jeweils zwei Stunden Wirtschaft anstatt nur drei.

Da die Pflichtstundenzahl in den Schuljahrgängen gleich bleibt (29 Stunden im Schuljahrgang 7, ansonsten jeweils 30 Stunden), kürzt die neue Stundentafel sechs Stunden im Fachbereich musisch-kulturelle Bildung, sodass in den Jahrgängen 7 bis 10 jeweils nur noch eine Stunde Kunst oder Musik erteilt werden kann. Die GEW lehnt es ab, dass im musisch-künstlerischen Bereich der Unterricht um 60 Prozent gekürzt wird, um Stunden für die Berufsorientierung zu gewinnen. Hier werden völlig falsche Akzente gesetzt.

Die Zeit zur beruflichen Orientierung wird auf 30 Tage aufgestockt (bisher 15). Nach Zustimmung der Landesschulbehörde können auch Realschulen an ihren Schulen das Neustädter Modell oder andere Modelle der Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen einführen.

Im übertragenen Sinne gelten die Kritikpunkte zur Berufsorientierung im Hauptschülerlass auch für den Realschülerlass.

Insbesondere die Entscheidung für ein Profil am Ende der 8. Klasse ist zu früh für eine fundierte Berufsentscheidung. Die Einschränkung auf *ein* Profil beschneidet die Möglichkeit der Schülerinnen und Schüler die breite Palette der Berufstätigkeiten kennenzulernen.

Aufgrund der spezifischen Bedingungen in den Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und im Bereich Pflege und Sozialpädagogik – Berufsfelder, die Realschülerinnen und Realschüler besonders häufig anstreben – ist eine Berufsorientierung in den berufsbildenden Schulen in der im Erlass angedachten Form nicht möglich.

Im Bereich Pflege und Sozialpädagogik findet die praktische Ausbildung größtenteils außerhalb der Schule in Betrieben statt.

In beiden Berufsfeldern sind keine Lehrkräfte für Fachpraxis beschäftigt. .

## **4. Verstärkte Zusammenarbeit von Haupt- und Realschulen**

### **4.1 Mangelhafte Abstimmungen der unterschiedlichen Bildungsaufträge und der Kerncurricula**

In den Erlassentwürfen werden die Bedingungen für eine verstärkte Zusammenarbeit zusammengefasster Haupt- und Realschulen festgelegt (Punkt 1.5).

Vor dem Hintergrund zurückgehender Schülerzahlen und zunehmend schwindender Akzeptanz der Hauptschule soll der Erlass die Voraussetzungen für die pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit beider Schulformen schaffen. In den Schuljahrgängen 5 bis 8 kann gemeinsamer Unterricht außer in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und der 1. Fremdsprache erteilt werden. Um jahrgangsübergreifenden Unterricht zu vermeiden, sind „nach Entscheidung der Schule“ (Punkt 1.5.3) mit Genehmigung der Landesschulbehörde sogar in allen Fächern in den Jahrgängen 5 bis 10 „andere Formen der Differenzierung und Förderung“ (Punkt 1.5.3) möglich.

Was heißt „nach Entscheidung der Schule“ konkret: Schulvorstand, Gesamtkonferenz, Schulleiter oder Schulleiterin? Welche Rolle spielt dabei der Schulträger, für den die Akzeptanz der Schulform und der Erhalt des Standortes durchaus von Bedeutung sein dürften?

Der Unterricht in solchen Klassen ist auf der Grundlage der schulformspezifischen Kerncurricula und unter Berücksichtigung der schulformspezifischen Schwerpunkte, z. B. im Bereich der Berufsorientierung und Berufsbildung, zu erteilen.

Wenn man die Aufgaben und Ziele von Haupt- und Realschule vergleicht, dann sind nicht allein die verschiedenen Kerncurricula zu berücksichtigen, sondern auch der sich deutlich unterscheidende Bildungsauftrag. Während sich die Lehr- und Lernmethoden für die Hauptschülerinnen und Hauptschüler vorrangig an lebensnahen Sachverhalten und den Anforderungen einer Berufstätigkeit auszurichten haben, also an einem ökonomischen Zwecken orientierten Bildungskonzept orientiert sind, soll Realschülerinnen und Realschülern auch der Kanon der humanistischen Allgemeinbildung mit auf den Weg gegeben werden. Eine Erziehungsvereinbarung ist nur mit den Eltern von Hauptschülerinnen und Hauptschülern zu treffen, hier scheint man per se einen größeren Bedarf zu sehen als bei Eltern von Realschülerinnen und Realschülern.

Die fehlende Abstimmung der Erlasse in diesem Bereich belegt, dass es in erster Linie um die dem demografischen Wandel und dem veränderten Schulwahlverhalten geschuldete organisatorische Zusammenfassung allein nicht mehr lebensfähiger Schulformen und -standorte geht. Pädagogische Überlegungen scheinen, wenn überhaupt, nur eine nachgeordnete Rolle zu spielen.

### **4.2 Erhebliche Mehrarbeit für Kolleginnen und Kollegen**

Die Vorgaben der Erlasse werden eine erhebliche Mehrarbeit für die Lehrkräfte zur Folge haben, da die Lehrerinnen und Lehrer die vorgeschriebenen Regelungen in differenzierte schulische Konzepte umsetzen müssen, ohne zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu haben. Eine erfolgreiche, von Kontinuität und persönlicher Beziehung geprägte pädagogische Arbeit dürfte kaum noch zu organisieren sein.

Offen ist zudem noch, welche Teilungsgrenze für diese Klassen gelten soll.

Genehmigungsfähig sollen diese Schulen bleiben, wenn sie zweizügig geführt werden können. Gedacht wird sogar daran, dass Kleinschulen unter zwei Zügen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht ohne Differenzierung in fünften bis zehnten Klassen“ geführt werden dürften. Nicht berücksichtigt zu werden scheint dabei, dass eine individuell ausgerichtete Schwerpunktbildung nur dann möglich ist, wenn überhaupt Wahlmöglichkeiten vorhanden sind. Dieses erfordert eine Mindestgröße von Schulen, die deutlich über einer Ein- bis Zweizügigkeit liegen dürfte.

## 5. Fazit

Die GEW ist der Auffassung, dass die Erlasse im Wesentlichen Regelungen schaffen sollen, die es möglich machen, Schulstandorte mit zusammengelegten Haupt- und Realschulen zu erhalten, um Neugründungen von Integrierten Gesamtschulen zu verhindern. Die Landesregierung will so die Drei- respektive Viergliedrigkeit erhalten, ohne dabei pädagogische und organisatorische Einwände zu berücksichtigen.

So wird z. B. die Frage ignoriert, ob solche Kleinstschulen mit ihrem eingeschränkten Angebot im Bereich der Sekundarstufe I pädagogisch überhaupt sinnvoll und auf Dauer organisatorisch zu halten sind. Auf den Nachweis einer Schülerprognose für 14 Jahre, wie sie für die Einrichtung neuer Gesamtschulen vorgeschrieben ist, wird für diese zusammengefassten Schulformen aus gutem Grund verzichtet.

Immer mehr Eltern wünschen eine gemeinsame Beschulung aller Kinder über den 4. Schuljahrgang hinaus, um die Schullaufbahn möglichst lange offen zu halten und nach Abschluss der Sek I alle Anschlussmöglichkeiten für eine weitere Ausbildung an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen zu haben. Diese Eltern werden sich mit mehr schulischer Berufsorientierung und -vorbereitung und der vagen Hoffnung, dass ihre Kinder sich dadurch später auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz zu Absolventen höherwertiger Schulformen behaupten können, nicht zufriedengeben können.

22.02.2010